

## Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz ist eine Aufgabe für viele Akteure. Auf verschiedenen Ebenen muss an der Vermeidung und Verminderung von Risikopotenzialen angesetzt werden, um im Hochwasserfall die Gefährdung von Leben, Gesundheit, bedeutenden Sachwerten sowie Kulturgütern und wichtiger Infrastruktur zu minimieren oder zu verhindern. Vorbeugender Hochwasserschutz muss daher flussgebietsbezogen und unabhängig von administrativen Grenzen erfolgen (G 4.1.2.6).

Einen wesentlichen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann die Raumordnung mit ihren Instrumenten leisten. Die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als raumordnerischer Grundsatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz verankert.

Der konkrete Handlungsbedarf liegt für raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf der Ebene der Regionalplanung (vgl. Karte 6.9). In den Zielen Z 4.1.2.7, Z 4.1.2.9 und Z 4.1.2.10 gibt der LEP 2013 entsprechende Vorgaben für die Regionalplanung.

Im Berichtszeitraum 2010-2014 wurden in Umsetzung der nach dem Augusthochwasser 2002 entwickelten Hochwasserschutzstrategie wesentliche Beiträge zum vorbeugenden Hochwasserschutz insbesondere in folgenden Schwerpunkten geleistet:

- ▶ Weitere Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie,
- ▶ Intensivierung der länderübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit im Hochwasserrisikomanagement (Maßnahmenplanung, Hochwasservorhersage und -alarmierung, Gefahrenabwehr),
- ▶ Wesentliche Anpassung von Rechtsgrundlagen (SächsWG),
- ▶ Fortführung des sächsischen Hochwasserschutzinvestitionsprogrammes zur Umsetzung hoch prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen und

## Landesentwicklungsplan 2013

**Grundsatz 4.1.2.4** ▶ Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zur Verbesserung Wasserrückhalt und Verringerung Hochwasserspitzen

**Grundsatz 4.1.2.6** ▶ Abgestimmter (auch grenzübergreifender) Hochwasserschutz in den Flusseinzugsgebieten Sachsens sowie eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge

**Ziel 4.1.2.7** ▶ In den Regionalplänen sind Gebiete, die aufgrund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

**Grundsatz 4.1.2.8** ▶ Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in potenziellen Ausbreitungsbereichen von Flüssen

**Ziel 4.1.2.9** ▶ In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen. Durch diese Festlegungen ist die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne zu unterstützen.

**Ziel 4.1.2.10** ▶ In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen) festzulegen.

**Ziel 4.1.2.11** ▶ Die Entsorgungssicherheit von Abfällen im Falle von Hochwasserkatastrophenfällen ist zu gewährleisten.

- ▶ Aufstellung eines Nationalen Hochwasserschutzprogrammes zur Schaffung zusätzlicher überregional wirksamer Rückhalteräume.

Die Karte 6.8 zeigt Standorte, Anzahl und Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sachsen.

In Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie von 2007 wurden nach länderübergreifender und internationaler Abstimmung bis 22. Dezember 2011 die sächsischen Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko und zum 22. Dezember 2013 – für Gewässer 1. Ordnung und die Elbe auf Grundlage der von 2003–2005 erarbeiteten Hochwasserschutzkonzepte – die Gefahren- und Risikokarten erarbeitet und gemeldet (G 4.1.2.6).

Länderübergreifend in den Flussgebietseinheiten der Elbe und der Oder sowie grenzübergreifend im Rahmen der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe und der Oder wurden in enger Zusammenarbeit die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten der Elbe und der Oder aufgestellt und bis Ende 2014 zur Öffentlichkeitsbeteiligung geführt (G 4.1.2.6).

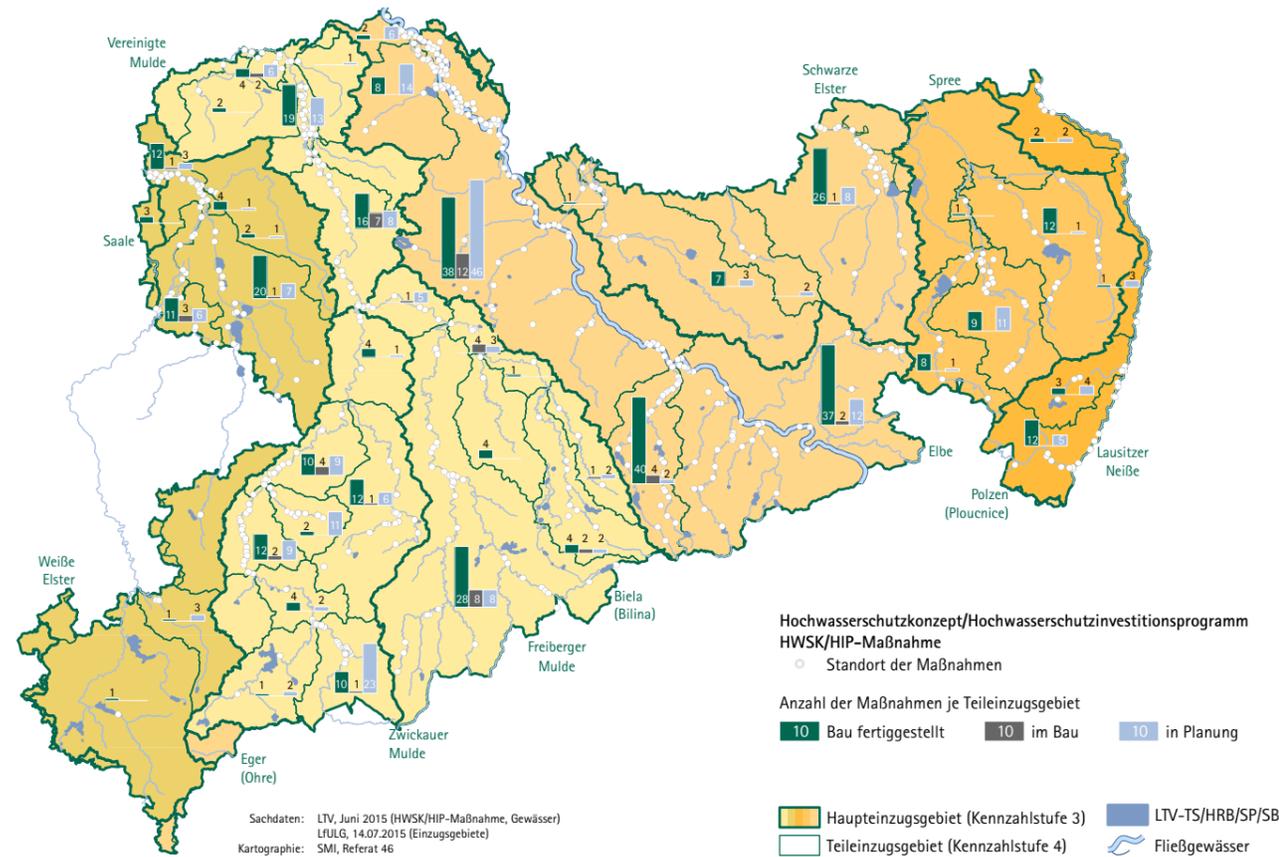
Bis zum Juli 2013 erfolgte die Novellierung des SächsWG, das nun wesentliche Fortschritte zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthält. Insbesondere wurden neue Vorschriften für überschwemmungsgefährdete Gebiete (Z 4.1.2.8) sowie Verfahrenserleichterungen und Klarstellungen für Planung, Genehmigung, Bau und Instandsetzung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen eingeführt.

Nach dem Hochwasser 2010 wurden zur Hochwasserschadensbeseitigung weitergehende Regelungen zur Prüfung eines nachhaltigen Wiederaufbaues in Bezug auf die Verbesserung der Abflussbedingungen und des Wasserrückhalts eingeführt (G 4.1.2.4, G 4.1.2.6).

Insgesamt wurden seit 2002 rund 2,4 Mrd. € für Maßnahmen an Gewässern in staatlicher und kommunaler Unterhaltungslast und der Elbe für Maßnahmen der Schadensbeseitigung und des öffentlichen Hochwasserschutzes aus Mitteln der EU, des Bundes und der Länder sowie Landesmitteln umgesetzt. Damit konnten zuletzt beim Junihochwasser 2013 in zahlreichen Ortslagen Schäden verhindert bzw. vermindert werden, so z. B. in Aue, Dresden, Eilenburg, Flöha, Leipzig, Torgau und Zwickau.

Im Jahr 2013 beschlossen der Bund und die Länder die Aufstellung eines Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWS) zur Schaffung zusätzlicher überregional wirksamer Rückhalteräume, in das Sachsen zwei Rückhaltebecken mit Überleiter, eine große Deichrückverlegung und den Polder Löbnitz (1.400 ha) im Flussgebiet der Mulden sowie sechs Polder an der Elbe einbringt. Für drei der genannten Vorhaben war bis Ende 2014 der Planungs- und Genehmigungsstand so weit fortgeschritten, dass eine Umsetzung im Rahmen des NHWS beantragt werden konnte. ■ SMUL

Karte 6.8: Maßnahmen Hochwasserschutzkonzepte und Hochwasserschutzinvestitionsprogramm



Karte 6.9: Hochwasserentstehungsgebiete und regionalplanerische Ausweisungen Hochwasser

